

Geschäftsverzeichnisnr. 6542

Entscheid Nr. 10/2018
vom 1. Februar 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches und Artikel 95 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen, gestellt vom Polizeigericht Westflandern, Abteilung Kortrijk.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 16. November 2016 in Sachen « Ethias Gemeen Recht » gegen die « AG Insurance » AG, dessen Ausfertigung am 18. November 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Westflandern, Abteilung Kortrijk, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches und Artikel 95 des Gesetzes über die Versicherungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern ihre Bestimmungen in der Auslegung durch den Kassationshof, insbesondere in dessen Entscheid vom 4. Februar 2014 (P.13.0992.N), in Bezug auf die Entschädigung für den vom Arbeitgeber infolge der Lohnfortzahlung erlittenen Schaden einen Behandlungsunterschied einführen zwischen einerseits dem für einen Unfall haftenden Dritten (oder seinem Haftpflichtversicherer), wobei ein Beamter das Opfer ist, und andererseits dem für einen Unfall haftenden Dritten (oder seinem Haftpflichtversicherer), wobei ein Arbeitnehmer des Privatsektors das Opfer ist, wenn der Arbeitgeber des öffentlichen Sektors diesbezüglich eine Arbeitsunfallversicherung bei einem Versicherer abgeschlossen hat? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 1382 und 1383 Zivilgesetzbuch und Artikel 95 des Gesetzes vom 4. April 1947 über die Versicherungen.

Artikel 1382 Zivilgesetzbuch lautet wie folgt:

« Jegliche Handlung eines Menschen, durch die einem anderen ein Schaden zugefügt wird, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, diesen zu ersetzen ».

Artikel 1383 Zivilgesetzbuch lautet wie folgt:

« Ein jeder ist nicht nur für den Schaden verantwortlich, den er durch seine Handlung verursacht hat, sondern auch für den Schaden, den er durch seine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht hat ».

Artikel 95 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen lautet wie folgt:

« Der Versicherer, der den Schadensersatz bezahlt hat, übernimmt in Höhe des Betrags dieses Schadensersatzes die Rechte und Rechtsklagen des Versicherten oder des Begünstigten gegen Dritte, die für den Schaden haften.

Wenn durch Zutun des Versicherten oder des Begünstigten der Forderungsübergang keine vorteilhaften Folgen für den Versicherer hat, kann dieser von ihm die Rückzahlung des bezahlten Schadensersatzes entsprechend dem entstandenen Nachteil verlangen.

Durch den Forderungsübergang darf der Versicherte oder der Begünstigte, der nur teilweise entschädigt worden ist, nicht benachteiligt werden. In diesem Fall kann er seinen Anspruch auf die Restschuld vorrangig vor dem Versicherer geltend machen.

Der Versicherer hat weder gegen die Verwandten in ab- und aufsteigender Linie, den Ehepartner und die Verschwägerten in gerader Linie des Versicherten noch gegen die beim Versicherten wohnenden Personen, seine Gäste und die Mitglieder seines Hauspersonals Regressansprüche, außer im Falle von Böswilligkeit. Im Falle von Böswilligkeit Minderjähriger kann der König den Regressanspruch des Versicherers, der die außervertragliche zivilrechtliche Haftpflicht bezüglich des Privatlebens deckt, begrenzen.

Der Versicherer kann gegen diese Personen jedoch Regress nehmen, wenn ihre Haftpflicht tatsächlich durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist ».

B.1.2. Die Artikel 52 § 4 und 75 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge bestimmen mit Bezug auf die Arbeiter und die Angestellten (einschließlich derjenigen, die auf Vertragsbasis bei den Behörden arbeiten) das Folgende:

« Art. 52. [...]

§ 4. Der Arbeitgeber kann gegen Dritte, die für den in § 1 erwähnten Unfall verantwortlich sind, eine Klage auf Rückzahlung der dem Opfer gezahlten Entlohnung und der Sozialbeiträge, die der Arbeitgeber aufgrund des Gesetzes oder eines individuellen oder kollektiven Arbeitsabkommens zu zahlen hat, einreichen ».

« Art. 75. Der Arbeitgeber kann gegen Dritte, die für die Unfälle, Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten verantwortlich sind, die zu einer Aussetzung der Vertragserfüllung im Sinne der Artikel 70, 71 und 72 geführt haben, eine Klage auf Rückzahlung der dem Opfer gezahlten Entlohnung und der Sozialbeiträge, die der Arbeitgeber aufgrund des Gesetzes oder eines individuellen oder kollektiven Arbeitsabkommens zu zahlen hat, einreichen ».

B.1.3. Artikel 14 § 3 Gesetz vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadensersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » bestimmt mit Bezug auf Festangestellte, Praktikanten, Zeitarbeitnehmer, Hilfspersonal oder

das Personal, das aufgrund eines Arbeitsvertrags der Behörden im Sinne des Artikels 1 desselben Gesetzes angestellt ist, das Folgende:

« Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes führt von Gesetzes wegen dazu, dass die obigen juristischen Personen oder Institute, die die Rentenlast tragen, alle Rechte, Klagen und Rechtsmittel übernehmen, die das Opfer oder seine Berechtigten gemäß § 1 geltend machen könnten gegen die Person, die für den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit haftet, und zwar in Höhe des Betrags der Renten und Vergütungen sowie des Kapitals, das diese Renten vertreten.

Außerdem übernehmen die obigen juristischen Personen oder Institute, die die Vergütungslast tragen, von Gesetzes wegen alle Rechte, Klagen und Rechtsmittel, die das Opfer gemäß § 1 bis zum Vergütungsbetrag, der während der Periode der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit bezahlt worden ist, gegen die Person geltend machen könnte, die für den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit haftet.

Mit Bezug auf das Personal im Sinne des Artikels 1, 5°, 6° und 7° übernimmt die Gemeinschaft oder der Gemeinschaftsausschuss von Gesetzes wegen die Besoldung oder den Lohn, die/der während der Periode der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit dem Opfer ausbezahlt wird ».

Artikel 14*bis* § 3 desselben Gesetzes - zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 29. März 2012 betreffend diverse Bestimmungen (I) - lautet wie folgt:

« Die juristischen Personen und Institute gemäß Artikel 1, diejenigen, die die in Artikel 1*bis* angegebenen Personalkategorien beschäftigen, sowie ihr eventueller Versicherer können gegen den Versicherer, der die Haftung des Eigentümers, des Führers oder des Halters des Kraftfahrzeugs deckt, oder gegen den in Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen erwähnten Gemeinsamen Garantiefonds eine Klage einreichen bis zur Höhe der aufgrund von § 1 getätigten Auszahlungen und der entsprechenden Kapitale.

Sie können diese Klage auf dieselbe Weise wie das Opfer oder seine Berechtigten erheben und übernehmen die Rechte, die das Opfer oder seine Berechtigten bei Nichtentschädigung im Sinne des § 1 kraft Artikel 29*bis* des obigen Gesetzes vom 21. November 1989 hätten ausüben können ».

B.1.4. Artikel 47 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle lautet wie folgt:

« Das Versicherungsunternehmen und der Fonds für Arbeitsunfälle können gegen die Person, die für den Arbeitsunfall haftet, Klage erheben in Höhe der kraft Artikel 46 § 2 Absatz 1 getätigten Auszahlungen, der damit übereinstimmenden Kapitale sowie der Beträge und Kapitale im Sinne der Artikel 51*bis*, 51*ter* und 59*quinquies*.

Sie können diese Klage auf dieselbe Weise wie das Opfer oder seine Berechtigten erheben und übernehmen die Rechte, die das Opfer oder seine Berechtigten bei Nichtentschädigung im Sinne des Artikels 46 § 2 Absatz 1 kraft des gemeinen Rechts hätten ausüben können ».

Artikel 48*bis* desselben Gesetzes lautet wie folgt:

« § 1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, die aus diesem Gesetz hervorgehenden Entschädigungen innerhalb der in den Artikeln 41 und 42 angegebenen Fristen zu zahlen.

§ 2. Der gemäß Artikel 29*bis* des obigen Gesetzes vom 21. November 1989 ersetzte Schaden, der sich nicht auf den durch dieses Gesetz gedeckten Personenschaden beziehen kann, darf mit den kraft dieses Gesetzes ersetzten Schäden zusammengefügt werden ».

Artikel 48*ter* desselben Gesetzes lautet wie folgt:

« Das Versicherungsunternehmen und der Fonds für Arbeitsunfälle können gegen das Versicherungsunternehmen, das die Haftung des Eigentümers, des Führers oder des Halters des Kraftfahrzeugs deckt, oder gegen den in Artikel 24 § 1 1^o des Gesetzes vom 13. März 2016 über das Statut der und die Aufsicht über Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen erwähnten Gemeinsamen Garantiefonds eine Klage einreichen in Höhe der kraft Artikel 48*bis* § 1 getätigten Auszahlungen, der damit übereinstimmenden Kapitale sowie der Beträge und Kapitale im Sinne der Artikel 51*bis*, 51*ter* und 59*quinquies*.

Sie können diese Klage auf dieselbe Weise wie das Opfer oder seine Berechtigten erheben und übernehmen die Rechte, die das Opfer oder seine Berechtigten bei Nichtentschädigung im Sinne des Artikels 48*bis*, § 1, hätten ausüben können gemäß Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 in Bezug auf die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge ».

Artikel 49 desselben Gesetzes lautet:

« Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Arbeitsunfallversicherung bei einem Versicherungsunternehmen abzuschließen, das:

1^o für die Arbeitsunfallversicherung zugelassen ist oder in Belgien die Arbeitsunfallversicherung über eine Zweigstelle oder im freien Dienstleistungsverkehr gemäß dem Gesetz vom 13. März 2016 über das Statut der und die Aufsicht über die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen betreiben darf;

2^o sämtlichen durch vorliegendes Gesetz auferlegten Regeln und Bedingungen entspricht.

Die Laufzeit des Versicherungsvertrags darf nicht über ein Jahr hinausgehen; diese Laufzeit muss gegebenenfalls um den Zeitraum verlängert werden, der das Datum des Inkrafttretens des Vertrags vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres trennt.

Der Vertrag wird stillschweigend um aufeinander folgende Zeiträume von einem Jahr verlängert, es sei denn, eine der Parteien widersetzt sich dagegen per Einschreiben, das mindestens drei Monate vor Ablauf dieses Vertrags bei der Post aufgegeben wird. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Mit gegenseitigem Einvernehmen des Arbeitgebers und des Versicherungsunternehmens kann die Laufzeit von einem Jahr im Sinne des zweiten und dritten Absatzes auf drei Jahre festgesetzt werden.

Der König legt fest, unter welchen Bedingungen, gemäß welchen Modalitäten und innerhalb welcher Fristen der Versicherungsvertrag beendet wird.

Behält sich das Versicherungsunternehmen das Recht vor, den Vertrag nach einem Schadensfall zu kündigen, so verfügt der Versicherungsnehmer über dasselbe Recht. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von drei Jahren mit Unternehmen, deren jährlicher durchschnittlicher Personalbestand über hundert liegt oder die eine Lohnsumme von über hundertmal der maximalen jährlichen Grundentlohnung versichern lassen, so wie in Artikel 39 des vorliegenden Gesetzes erwähnt ist.

Das Versicherungsunternehmen deckt alle in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Risiken für alle Arbeitnehmer im Dienst eines Arbeitgebers und für alle Tätigkeiten, für die sie durch diesen Arbeitgeber beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber hat jedoch weiterhin die Möglichkeit, das Personal verschiedener Betriebssitze und das gesamte Hauspersonal in seinem Dienst bei verschiedenen Versicherungsunternehmen zu versichern.

Der Arbeitgeber, der ebenfalls gegen Arbeitsunfälle versichert, ist verpflichtet, für seine Arbeitnehmer eine Arbeitsunfallversicherung bei einem Versicherungsunternehmen, zu dem er in keinem Rechts- oder Geschäftsverhältnis steht, zu schließen ».

B.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Vorschriften - in der Auslegung des Kassationshofs - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt wird, insofern sie zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Personen führen, die für einen Unfall auf dem Weg zur Arbeit und nach Hause haften, bei dem ein Beamter das Opfer ist - sowie auch deren Haftpflichtversicherern - und andererseits den Personen, die für einen Unfall auf dem Weg zur Arbeit und nach Hause haften, bei dem ein Arbeitnehmer im Privatsektor das Opfer ist - sowie deren Haftpflichtversicherern - da im ersten Fall eine höhere Entschädigung zu zahlen ist, weil die Behörde das Gehalt des Opfers während dessen Abwesenheit weiterzahlt.

Der verweisende Richter hat die Entscheide des Gerichtshofs Nr.135/2007 vom 7. November 2007 und Nr. 65/2008 vom 17. April 2008 zur Kenntnis genommen, aber er ist

der Meinung, dass er den Gerichtshof erneut befragen muss, weil aus den Tatsachen der Hauptsache hervorgeht, dass die Behörde im vorliegenden Fall eine Arbeitsunfallversicherung abgeschlossen hat.

B.3.1. Die Regelung der Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor hat eigene Merkmale. So hat das Opfer eines Arbeitsunfalls gemäß der Regelung des Gesetzes vom 3. Juli 1967 als Schuldnerin die Behörde, die es zum Zeitpunkt des Unfalls beschäftigte. Diese Behörde kann sich versichern, um das Risiko zu decken, aber auch in dem Fall hat das Opfer keine direkte Forderung gegen den Arbeitsunfallversicherer der Behörde, von der er abhängt.

Dass die Behörde die Schuldnerin der Arbeitsunfallentschädigungen ist, geht nicht nur aus Artikel 14*bis* § 1 hervor, sondern auch aus Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juli 1967, der seit dessen Ersatz durch Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Mai 2007 « zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor und des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle », das Folgende bestimmt:

« Die dem Personal der Verwaltungen, Behörden oder Institute im Sinne des Artikels 1 1°, 3° bis 7° und 10° sowie den in Artikel 1*bis*, 1° und 2° angegebenen Personen gewährten Renten, Zulagen und Entschädigungen sind zulasten der Staatskasse. Das gilt ebenfalls für die Verfahrenskosten, außer wenn es sich um eine leichtfertige und schikanöse Klage handelt.

Die juristischen Personen im Sinne des Artikels 1 2°, 8° und 9°, die Korps der örtlichen Polizei im Sinne des Artikels 1 11° sowie die Institute im Sinne des Artikels 1*bis* 3°, tragen die Last der Renten, Zuschläge und Entschädigungen, die ihrem Personal unter Anwendung dieses Gesetzes gewährt werden. Das gilt ebenfalls für die Verfahrenskosten, außer wenn es sich um eine leichtfertige und schikanöse Klage handelt. Der König erlegt dazu gegebenenfalls eine Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung auf. In diesem Fall können sowohl das Opfer als auch der Rückversicherer keine Klage gegeneinander erheben ».

Im Gegensatz zu den Behörden ist der Arbeitsunfallversicherer nicht der Schuldner eines Arbeitsunfallopfers im öffentlichen Sektor. Zwischen dem Opfer und dem Arbeitsunfallversicherer besteht kein direktes Rechtsverhältnis, während das zwischen dem Opfer und der Behörde, die es beschäftigt, wohl der Fall ist.

B.3.2. Aufgrund der für den Privatsektor geltenden Arbeitsunfallregelung gemäß dem Gesetz vom 10. April 1971 ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine Arbeitsunfallversicherung bei einem Versicherungsunternehmen, das bestimmte Bedingungen erfüllt (Artikel 49),

abzuschließen und dieses Versicherungsunternehmen ist im Prinzip der Schuldner des Opfers eines Arbeitsunfalls (Artikel 46 § 2 und 73). Im Gegensatz zum Personal des öffentlichen Sektors hat das Personal des Privatsektors demzufolge eine direkte Forderung gegen den Arbeitsunfallversicherer seines Arbeitgebers.

B.4.1.1. Eine durch die öffentliche Hand abgeschlossene Arbeitsunfallversicherung ist eine Schadensersatzversicherung im Sinne des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen. Aufgrund des Artikels 95 dieses Gesetzes übernimmt der Versicherer durch die Zahlung an den Versicherten - in diesem Fall die Verwaltungsbehörde - dessen Regressrechte gegenüber dem haftbaren Dritten, jedoch nicht dessen Regressrechte gegenüber demjenigen, der aufgrund des Artikels 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 haftet.

Da die Verwaltungsbehörde aufgrund des Artikels 14 § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 die Rechte des Opfers gegenüber der für den Unfall verantwortlichen Person übernimmt, übernimmt der Arbeitsunfallversicherer der Verwaltungsbehörde - obwohl zwischen ihm und dem Opfer kein direktes Rechtsverhältnis besteht - die Rechte des Opfers oder dessen Berechtigten gegenüber dem Dritten, der für den Unfall haftet.

B.4.1.2. Infolge des Entscheids des Gerichtshofs Nr. 190/2009 vom 26. November 2009 wurde aufgrund des Artikels 53 des Gesetzes vom 29. März 2012 betreffend diverse Bestimmungen (I) Artikel 14*bis* § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 - wie schon unter B.1.3 angegeben wurde - geändert, sodass die öffentliche Hand und ihre Versicherer jetzt die Regressrechte übernehmen, die das Opfer oder dessen Berechtigte aufgrund des Artikels 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 hätten ausüben können.

B.4.2. Aufgrund der Artikel 47 und 48*ter* des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 übernimmt auch der Arbeitsunfallversicherer im Privatsektor die in diesen Bestimmungen angegebenen Rechte, die das Opfer gegenüber dem für den Unfall haftenden Dritten geltend machen konnte.

B.5.1. Die öffentliche Hand, die als Arbeitgeberin verpflichtet ist, das übliche Gehalt und die damit zusammenhängenden Sozialabgaben und Steuern während des Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit eines Beamten zu zahlen, der das Opfer eines Unfalls ist, für den ein Dritter haftet, kann Letzteren in Anspruch nehmen. Sie verfügt dazu über eine übergegangene

Regressforderung - gesetzgeberischen oder vertraglichen Ursprungs - die es ihr ermöglicht, anstatt des Opfers zu handeln.

Die Antwort auf die Frage, ob der öffentliche Arbeitgeber zwecks Rückzahlung der getragenen Steuern und Sozialabgaben ebenfalls über eine Forderung aufgrund des Artikels 1382 Zivilgesetzbuch verfügt und ob die durch den öffentlichen Arbeitgeber vorgenommenen Zahlungen (aufgrund seiner gesetzlichen, vorschriftsmäßigen oder vertraglichen Verpflichtung und ohne dafür Arbeitsleistungen zu erhalten) ein erstattungsfähiger Nachteil bilden, wobei zwischen diesem Nachteil und dem Fehler des Dritten ein Kausalzusammenhang besteht, hat sich in der Rechtsprechung des Kassationshofs entwickelt. Er hat diese Frage in der Vergangenheit verneint. Seit 2001 gewährt er den Vorteil aus Artikel 1382 Zivilgesetzbuch dem Arbeitgeber, der daher nicht länger auf die aus der übergebenen Regressforderung hervorgehenden Beschränkungen stößt. Er entscheidet nämlich wie folgt:

« In der Erwägung, dass aufgrund der Artikel 1382 und 1383 Zivilgesetzbuch derjenige, der durch seine Schuld einem anderen schadet, verpflichtet ist, diesen Schaden komplett zu entschädigen, impliziert das, dass der Geschädigte in den Zustand zurückgesetzt wird, in dem er sich befunden hätte, wenn die Tat, wegen der er sich beschwert, nicht begangen worden wäre;

Die öffentliche Hand, die infolge des Fehlers eines Dritten aufgrund ihrer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Pflichten das Gehalt und die Steuern und Sozialabgaben ohne Erhalt einer Arbeitsleistung als Gegenleistung weiterzahlen muss, ist zum Schadensersatz berechtigt, soweit sie dadurch Schaden erleidet;

Die Existenz einer vertraglichen, gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Verpflichtung schließt nicht aus, dass Schaden im Sinne von Artikel 1382 Zivilgesetzbuch entsteht, es sei denn, dass ausweislich des Inhalts oder des Zwecks des Vertrags, des Gesetzes oder der Vorschrift die vorzunehmende Ausgabe oder die Leistung definitiv zulasten bleiben muss desjenigen, der sich dazu verpflichtet hat oder infolge des Gesetzes oder der Vorschrift dafür einstehen muss» (Kass., 19. Februar 2001, *Arr. Kass.*, 2001, Nr. 99; siehe auch: Kass., 30. Januar 2002, *Arr. Kass.*, 2002, Nr. 63; 4. März 2002, *Arr. Kass.*, 2002, Nr. 154; 9. April 2003, *Arr. Kass.*, 2003, Nr. 235; 10. April 2003, *Arr. Kass.*, 2003, Nr. 245; 3. Dezember 2003, *Arr. Kass.*, 2003, Nr. 614; 23. Februar 2004, *Arr. Kass.*, 2004, Nr. 94; 16. Januar 2006, *Arr. Kass.*, 2006, Nr. 35; 1. Oktober 2007, *Arr. Kass.*, 2007, Nr. 443; 18. November 2011, *Arr. Kass.*, 2011, Nr. 625; 14. Mai 2012, *Arr. Kass.*, 2012, Nr. 298; 3. Mai 2013, *Arr. Kass.*, 2013, Nr. 279; 23. Oktober 2013, *Arr. Kass.*, 2013, Nr. 543; Kass., 8. Februar 2016, C.15.0170.N).

B.5.2. Aufgrund dieser Rechtsprechung wird das Bestehen eines erstattungsfähigen Schadens im Sinne der Artikel 1382 und 1383 Zivilgesetzbuch, den der öffentliche Arbeitgeber des Opfers eines Unfalls, der durch den Fehler eines Dritten verursacht worden ist, persönlich

erlitten hat und der mit seiner übergegangenen Regressforderung kumuliert werden kann, beurteilt unter Berücksichtigung der «Zahlungen, die ohne Arbeit als Gegenleistung vorgenommen worden sind», «es sei denn, dass ausweislich des Inhalts oder des Zwecks des Vertrags, des Gesetzes oder der Vorschrift die Ausgabe oder die Leistung definitiv zulasten bleiben muss desjenigen, der sich dazu verpflichtet hat oder infolge des Gesetzes oder der Vorschrift dafür einstehen muss».

Die Frage, ob die Ausgabe oder die Leistung definitiv zulasten des öffentlichen Arbeitgebers, der dazu aufgrund des Vertrags, des Gesetzes oder Regelung verpflichtet ist, bleiben muss, muss durch den Tatrichter gemäß dem Inhalt oder dem Zweck des Vertrags, des Gesetzes oder der Regelung beurteilt werden (Kass., 7. Mai 2015, *Arr. Kass.*, 2015, Nr. 296).

B.5.3. Wenn der öffentliche Arbeitgeber wegen der Erwerbsunfähigkeit seines Mitarbeiters, der das Opfer eines durch einen Dritten verursachten Unfalls ist, diesem Mitarbeiter aufgrund seiner vertraglichen, gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Verpflichtungen die Besoldung und die damit zusammenhängenden Steuern und Sozialabgaben ohne Erhalt von Arbeit als Gegenleistung weiterzahlen muss, hat er demzufolge einen Anspruch auf eine Entschädigung für diesen persönlichen Schaden aufgrund des gemeinen Rechtes der Haftung gemäß den Artikeln 1382 und 1383 Zivilgesetzbuch.

Die direkte Forderung aufgrund dieser Bestimmungen ermöglicht daher dem Arbeitgeber den Erhalt der Rückzahlung der Bruttogehälter und nicht der Nettogehälter, die er verlangen kann durch die Ausübung der Rechte des Opfers aufgrund der übergegangenen Regressforderung (siehe zum Beispiel Kass., 23. Oktober 2013, *Arr. Kass.*, 2013, Nr. 543; 4. Februar 2014, *Arr. Kass.*, 2014, Nr. 92).

B.6. Mit seinem Entscheid Nr. 135/2007 vom 7. November 2007 hat der Gerichtshof mit Bezug auf die aus obiger Kassationsrechtsprechung hervorgehende unterschiedliche Behandlung zwischen den für einen Unfall auf dem Weg zur Arbeit und nach Hause haftbaren Dritten und ihren Versicherern - je nachdem ob das Opfer ein Beamter oder ein Mitarbeiter im Privatsektor ist - wie folgt geurteilt:

«B.8. Es kann angenommen werden, dass der Schaden, der einem öffentlichen Arbeitgeber entsteht, der wegen der Arbeitsunfähigkeit seines Bediensteten, der Opfer eines durch einen Dritten verursachten Unfalls ist, verpflichtet ist, diesem Bediensteten ohne

Gegenleistung finanzielle Leistungen zu gewähren oder seine Dienste neu zu organisieren, Gemeinsamkeiten mit dem Schaden aufweist, der unter analogen Umständen einem Arbeitgeber des Privatsektors entstehen würde.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Gesetzgebung über Arbeitsunfälle im Privatsektor (Artikel 49 des Gesetzes vom 10. April 1971) dem Arbeitgeber eine Verpflichtung auferlegt, die die Gesetzgebung über Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor (Gesetz vom 3. Juli 1967) nicht vorsieht, nämlich den Abschluss einer Versicherung, die zwar den privaten Arbeitgeber zur Zahlung von Prämien verpflichtet, ihm aber nur begrenzte Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitnehmer auferlegt, der direkt gegen den Versicherer klagen kann. Die Behörde hingegen ist weiterhin verpflichtet, den Bediensteten zu entlohnen gemäß den für ihn geltenden Bestimmungen und ihm die im Gesetz vom 3. Juli 1967 vorgesehenen Renten und Entschädigungen zu zahlen.

B.9. Aus dem Umstand, dass sowohl das Unfallopfer als auch der Arbeitgeber des Privatsektors oder die Behörde sich somit in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, ergibt sich, dass es sich ebenso verhält mit dem für den Unfall haftbaren Dritten und dass es nicht unsachdienlich ist, eine Klage auf der Grundlage von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches zu ermöglichen für eine Behörde, die alleine für die dem Bediensteten geschuldeten Summen und den durch dessen Abwesenheit entstehenden Schaden aufkommen muss, während der private Arbeitgeber oder der für ihn eintretende Versicherer nur eine Subrogationsklage einreichen kann. In dieser Auslegung verletzt Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Betroffenen, weil die Verpflichtungen des privaten Arbeitgebers gegenüber dem Opfer begrenzt sind und der Versicherer, der auf den Subrogationsmechanismus zurückgreifen kann, seinerseits Versicherungsprämien erhält.

B.10. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten ».

B.7.1. Der Umstand, dass die öffentliche Hand - obwohl sie nicht dazu verpflichtet ist - sich für den eigenen Schaden versichert, den sie infolge des Unfalls eines Beamten auf dem Weg zur Arbeit und nach Hause erleiden kann, beeinträchtigt die Feststellung nicht, dass sie weitere Verpflichtungen als der Arbeitgeber im Privatsektor hat. Diese Schadensersatzversicherung bezieht sich nämlich auf die Verpflichtung der öffentlichen Hand, das Gehalt des Beamten weiterzahlen zu müssen, obwohl sie dafür keine Arbeitsleistung erhält. Dagegen muss der Arbeitgeber im Privatsektor nach dem Ablauf des garantierten Gehalts das Gehalt des Mitarbeiters, der das Opfer eines solchen Unfalls geworden ist, nicht weiterzahlen.

Dieser Unterschied im Zusammenhang mit der Verpflichtung des für den Unfall haftbaren Dritten, aufgrund der Artikel 1382 und 1383 Bürgerliches Gesetzbuch den Schaden komplett zu ersetzen, verantwortet, dass der für den Unfall haftbare Dritte einen höheren Schadensersatz zahlen muss, je nachdem das Opfer ein Beamter oder ein Mitarbeiter im Privatsektor ist.

B.7.2. Dieser Unterschied verantwortet demzufolge auch, warum der Haftpflichtversicherer des haftbaren Dritten für einen Beamten eine höhere Summe als für einen Mitarbeiter im Privatsektor zahlen muss. Dieser Versicherer hat sich nämlich dazu verpflichtet « die Leistung zu erbringen, die für den kompletten oder partiellen Ersatz des Schadens, den der Versicherte erlitten hat oder für den er haftet, nötig ist » (Artikel 55 3° Gesetz vom 4. April 2014).

B.8. Die fraglichen Bestimmungen verhindern übrigens keineswegs, dass der Arbeitgeber im Privatsektor, der infolge des Unfalls seines Mitarbeiters auf dem Weg zur Arbeit und nach Hause einen eigenen Schaden erleidet, vom Dritten, der für diesen Unfall haftet, Schadensersatz verlangt.

Soweit sich das Gehalt auf das dem Opfer bezahlte Gehalt und die Sozialversicherungsbeiträge bezieht, wozu der Arbeitgeber aufgrund des Gesetzes oder eines individuellen Arbeitsvertrags oder eines Tarifvertrags verpflichtet ist, kann er diese Forderung auf die Artikel 52 § 4 und 75 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 stützen.

Für andere Schäden kann auch er sich auf die Artikel 1382 und 1383 Zivilgesetzbuch berufen. Obwohl die Rechtsprechung des Kassationshofs, auf die der verweisende Richter verweist, sich auf Streitigkeiten bezieht, an denen Behörden beteiligt sind, wird nämlich nicht eingesehen, warum deren Anwendung nicht auf die Arbeitgeber im Privatsektor erweitert werden könnte. In beiden Fällen muss die Belastung für den Arbeitgeber, die endgültig oder nicht endgültig ist, berücksichtigt werden. Der Arbeitgeber muss nachweisen, dass der Schaden sich ohne den Fehler nicht ereignet hätte wie er sich *in concreto* ereignet hat. Der haftbare Dritte muss den Schaden, den der Arbeitgeber erlittenen hat, gegebenenfalls komplett ersetzen. Es gibt daher keine unterschiedliche Behandlung.

Es ist zwar richtig, dass der Schadensersatz, den der Arbeitgeber des Privatsektors aufgrund obiger Artikel 1382 und 1383 bekommen könnte, im Prinzip kleiner sein wird als der Schadensersatz, der dem Arbeitgeber im öffentlichen Sektor gewährt würde. Ein solcher Unterschied ist jedoch nicht auf die fraglichen Bestimmungen zurückzuführen, sondern auf die Bestimmungen, die die Vergütung der Arbeitnehmer im Privatsektor und im öffentlichen Sektor regeln, die infolge eines Unfalls, für den ein Dritter haftet, erwerbsunfähig sind, und

wodurch die Belastung für den Arbeitgeber im Privatsektor kleiner als für den Arbeitgeber im öffentlichen Sektor ist.

B.9. Soweit sie zu einer unterschiedlichen Behandlung zwischen Dritten, die für Unfälle auf dem Weg zur Arbeit und nach Hause haften sowie zwischen ihren Haftpflichtversicherern - je nachdem, ob das Opfer ein Beamter oder ein Arbeitnehmer im Privatsektor ist - Anlass geben, sind die Artikel 1382 und 1383 Zivilgesetzbuch gemäß der Auslegung des Kassationshofs und Artikel 95 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches und Artikel 95 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. Februar 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) E. De Groot